



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

Niedersächsischen Ministerium für

Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

vertreten durch Frau Staatssekretärin Dr. Christine Arbogast

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch die Kommunalen Jobcenter

in Niedersachsen

im Jahr 2024

Inhalt

I. Grundsätze.....	3
II. Rahmenbedingungen	4
III. Vereinbarungen.....	5
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner	5
§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen	6
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	6
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	6
3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug.....	6
4. Gleichstellung von Frauen und Männern.....	7
5. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen	7
§ 3 Dialoge zur Zielerreichung.....	8

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)**

mit dem **Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS)**

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die Kommunalen Jobcenter
für das Jahr 2024 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Bedarfsgemeinschaften ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug, sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Individuen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden. Hier setzt auch das Bürgergeld an. Die Eingliederung in Arbeit bleibt das prioritäre Ziel des Bürgergeldes. Mit der Abschaffung des Vermittlungsvorrangs sowie der Verbesserung der Anreize und Möglichkeiten für Weiterbildung wird die Bedeutung der Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit gestärkt.

Ein besonderes Augenmerk soll darauf gelegt werden, dass Nachteile, die der Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt entgegenstehen, überwunden werden. Hierzu werden Frauen gezielt mit passenden Angeboten unterstützt und dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass auch Mütter von kleinen Kindern kontinuierlich betreut werden.

Schließlich müssen die Geflüchteten u.a. aus der Ukraine eng im Hinblick auf Spracherwerb und schnell bei der qualifikationsadäquaten Einmündung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die deutsche Volkswirtschaft befand sich im Jahr 2023 in einer konjunkturellen Schwächephase. Die Auswirkungen der Energiepreiskrise in Verbindung mit einer schwachen Weltkonjunktur beeinträchtigten die wirtschaftliche Erholung stärker als noch im Frühjahr 2023 erwartet. Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion 2023 vom 11. Oktober 2023 davon aus, dass das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Gesamtjahr 2023 um 0,4 % zurückgehen wird.

Vor allem infolge rückläufiger Inflationsraten und steigender (Real-)Löhne rechnet die Bundesregierung zur Jahreswende 2023/24 aber mit einer spürbaren Verbesserung der konjunkturellen Lage. Für 2024 prognostiziert sie deshalb ein Wachstum des BIP von 1,3 %. Das IAB schätzt die BIP-Entwicklung in seiner Prognose vom 22. September 2023 leicht vorsichtiger ein als die Bundesregierung (2023: -0,6 %, 2024: +1,1 %).

Die Herbstprojektion sieht im Jahresdurchschnitt 2023 einen Anstieg der Zahl der Erwerbstätigen um 325 Tsd. auf 45,921 Mio. vor (IAB-Prognose: 45,910 Mio.). Für 2024 werden 46,061 Mio. Erwerbstätige (IAB: 46,074 Mio.) erwartet (+140 Tsd.).

Die Zahl der Arbeitslosen soll 2023 auf durchschnittlich 2,598 Mio. steigen (IAB: 2,606 Mio.). Diese Erhöhung ist vor allem durch die schwache Konjunktorentwicklung zu erklären. In geringerem Umfang wirken sich darüber hinaus Sondereffekte im Zusammenhang der Erfassung der Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2022 aus. In 2024 wird ein weiterer Anstieg der Arbeitslosigkeit um 40 Tsd. Personen auf 2,638 Mio. prognostiziert (IAB: 2,662).

Landesebene:

Für die ökonomischen Rahmenbedingungen im Land ist davon auszugehen, dass sich die schwache konjunkturelle Entwicklung auf Bundesebene auch auf Niedersachsen übertragen lässt.

Das IAB erwartet für das Jahr 2024 unterschiedliche Trends auf dem Arbeitsmarkt in Niedersachsen. Dabei geht das IAB von einem leichten Wachstum der sozialversicherungs-

pflichtigen Beschäftigten von 0,2 % aus, während für die Arbeitslosigkeit insgesamt ein Anstieg um 3,1 % errechnet wurde. Der Anstieg wird jedoch mit einem Plus von 4,7% deutlich stärker das SGB II als das SGB III betreffen.

Insgesamt hängen die Dynamik und Entwicklung des Arbeitsmarktes im Jahr 2024 entscheidend von der weiteren geopolitischen Entwicklung ab. Die gesamtwirtschaftliche Lage hemmt vor allem die Binnennachfrage, schürt Unsicherheiten und erschwert dringend erforderliche strategische Investitionen zur Bewältigung bzw. Umsetzung des strukturellen Wandels und zur Erhöhung der Resilienz der Wirtschaft.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2024 (Beschlüsse des Haushaltsausschusses vom 16.11.2023 und 18.01.2024) ergeben sich folgende Mittelansätze: Der Ansatz für den Eingliederungstitel 2024 auf Bundesebene beläuft sich auf 4,15 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf 5,05 Mrd. Euro. Hinzu kommen weitere 1,35 Mrd. Euro über die aufgestockte Regelung zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten zu Lasten des Gesamthaushalts. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Millionen Euro aus dem Ansatz für das Bürgergeld für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden.

Für die Kommunalen Jobcenter in Niedersachsen sind folgende Haushaltsansätze im Jahr 2024 vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 159,31 Mio. Euro
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 97,21 Mio. Euro

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den Kommunalen Jobcentern ab.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet.

Außerdem wird im Rahmen eines Monitorings besonderes Augenmerk auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2024 erreicht, wenn die Integrationsquote der Kommunalen Jobcenter in Niedersachsen im Durchschnitt um höchstens 1,4 % im Vergleich zum Vorjahr sinkt.

3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt zum Teil längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2024 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der Kommunalen Jobcenter in Niedersachsen gegenüber dem Vorjahr um höchstens 11,1 % steigt.

4. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung zu verfolgen. Das Land und die Kommunalen Jobcenter in Niedersachsen werden der Gleichstellung von Frauen und Männer daher auch im Jahr 2024 eine besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen, um die Hilfebedürftigkeit von Frauen zu verringern, die Integration von Frauen in Erwerbstätigkeit in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern sowie den Anteil der Frauen in Maßnahmen zu erhöhen.

Das Land wird sich weiter dafür einsetzen, dass die Gleichstellung bei den Kommunalen Jobcentern in Niedersachsen systematisch in die Organisation und in die Beratungsprozesse verankert wird. Grundlage hierfür ist eine Fokussierung auf genderspezifische Kennzahlen als Diskussionsgrundlage zwischen Land und Kommunalen Jobcentern sowie innerhalb der Kommunalen Jobcenter zwischen den Fach- und Führungskräften unter Einbeziehung der BCA und des Controllings. Hierzu stellt das Land allen niedersächsischen Jobcentern weiterhin halbjährlich den sog. Genderbericht zur Verfügung, um die genderspezifische Entwicklung ursachengerecht zu analysieren. Dabei werden u.a. die Mindestförderquote für Frauen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III sowie die spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstyp beobachtet.

Darüber hinaus erhalten die Kommunalen Jobcenter vom Land monatlich genderspezifische Auswertungen zur Entwicklung der Integrationsquote und des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden. Ferner werden erfolgreiche und interessante Ansätze im Rahmen der Zieldialoge vorgestellt und diskutiert.

Zudem haben zu diesem Zweck acht Kommunale Jobcenter in Niedersachsen die Integrationsquote geschlechterspezifisch geplant und vereinbart. Schließlich soll dieses Ziel durch eine Steigerung des Frauenanteils an allen arbeitsmarktlichen Maßnahmen der Kommunalen Jobcenter des Landes im (gleitenden) Jahresdurchschnitt im Vergleich zum Vorjahr flankiert werden.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2025 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2024 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das Land übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für das
Niedersächsische Ministerium für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung

Für das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales

Dr. Christine Arbogast
Staatssekretärin

Leonie Gebers
Staatssekretärin

Hannover, den 06.03.24

Berlin, den 15.03.2024